

Amtliche Abkürzung: IntBestG
Ausfertigungsdatum: 10.09.1998
Gültig ab: 22.09.1998
Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:



Fundstelle: BGBI II 1998, 2327
FNA: FNA 450-28, GESTA XC022

**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember
1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländi-
scher Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr
Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung**

Zum 19.12.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Geändert durch Art. 5 G v. 20.11.2015 I 2025

G in Kraft gem. Bek. v. 4.2.1999 II 87 mWv 15.2.1999

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 22.9.1998 +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
Art 3 Abs 1	Inkraftsetzung	IntBestG außer Art 2, § 1, § 2, § 3, § 4	22.9.1998		
Art 3 Abs 1	Inkraftsetzung/Be- dingt	IntBestG Art 2 § 1 § 2 § 3 § 4	zukünftig	14.2.1999	
Art 3 Abs 1 S 1, Abs 2 iVm Bek v 4.2.1999 II 87	Inkrafttreten	IntBestG Art 2 § 1 § 2 § 3 § 4	15.2.1999		

Artikel 1 Zustimmung zum Vertrag

¹Dem in Paris am 17. Dezember 1997 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr wird zugestimmt. ²Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Art 2 Durchführungsbestimmungen

Art 2 § 1 (weggefallen)

Fußnoten

Art. 2 § 1: Aufgeh. durch Art. 5 Nr. 1 G v. 20.11.2015 I 2025 mWv 26.11.2015

Art 2 § 2 Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zu- sammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Auftrag oder einen unbilligen Vorteil im internationalen geschäftlichen Verkehr zu verschaffen oder zu sichern, einem Mitglied eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates oder einem Mitglied einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation einen Vorteil für dieses oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß es eine mit seinem Mandat oder seinen Aufgaben zusammenhängende Handlung oder Unterlassung künftig vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Art 2 § 3 Auslandstaten

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für die Besteckung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr (§ 2), wenn die Tat von einem Deutschen im Ausland begangen wird.

Fußnoten

Art. 2 § 3: IdF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 20.11.2015 | 2025 mWv 26.11.2015

Art 2 § 4 (weggefallen)

Fußnoten

Art. 2 § 4: Aufgeh. durch Art. 5 Nr. 3 G v. 20.11.2015 | 2025 mWv 26.11.2015

Art 3 Inkrafttreten

(1) ¹Artikel 2 dieses Gesetzes tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. ²Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 15 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Fußnoten

Art. 3 Abs. 1 Satz 1 iVm Abs. 2: In Kraft gem. Bek. v. 4.2.1999 II 87 mWv 15.2.1999

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.